



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übergangsregelungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang sowie für die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 3. Oktober 2012

RS 4.1.2

Version 2.0 (11. Dezember 2013)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	5
2 Bachelorstudiengang	5
2.1 Wechsel in den neuen Studiengang	5
2.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung	5
2.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung	6
2.4 Ausschlusstabelle für Module des B Law 2013	6
2.5 Sonderregelung: Wahlmodul Ergänzungsprüfung Obligationenrecht -AT	8
2.6 Fehlversuche	9
2.7 Wiederholungen von Leistungsnachweisen	9
2.8 Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 30/60 ECTS Credits nach neuer Ordnung	9
3 Recht als Nebenfach auf Bachelorstufe	10
3.1 Wechsel in das neue Studienprogramm	10
3.1.1 Nebenfach Recht 30 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 30 ECTS Credits	10
3.1.2 Nebenfach Recht 60 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 60 ECTS Credits	10
3.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung	10
3.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung	10
3.3.1 Allgemein	10
3.3.2 Sonderregelung: Nebenfach Öffentliches Recht 30/60 ECTS Credits nach alter Ordnung	11
3.4 Ausschlusstabelle für Module des neuen Studienprogramms	12
3.5 Fehlversuche	12
3.6 Wiederholungen von Leistungsnachweisen	12
3.7 Wechsel in den Bachelorstudiengang nach neuer Ordnung	12
4 Masterstudiengang	13
4.1 Wechsel in den neuen Studiengang	13
4.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung	13
4.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung	13
4.4 Ausschlusstabelle für Module des M Law 2013	13
4.5 Fehlversuche	15
4.6 Wiederholungen von Leistungsnachweisen	16
4.7 Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 15/30 ECTS Credits nach neuer Ordnung	16
5 Recht als Nebenfach auf Masterstufe	17
5.1 Wechsel in das neue Studienprogramm	17
5.1.1 Nebenfach Recht 15 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 15 ECTS Credits	17
5.1.2 Nebenfach Recht 30 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 30 ECTS Credits	17

5.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung	17
5.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung	17
5.3.1 Allgemein	17
5.3.2 Sonderregelung: Nebenfach Öffentliches Recht 15/30 ECTS Credits nach alter Ordnung	18
5.4 Ausschlusstabelle für Module des Studienprogramms	18
5.5 Fehlversuche	19
5.6 Wiederholungen von Leistungsnachweisen	19
5.7 Wechsel in den Masterstudiengang nach neuer Ordnung	19

1 Allgemeines

Der Bachelorstudiengang, die Masterstudiengänge und die Nebenfachstudienprogramme werden im akademischen Jahr 2012/2013 zum letzten Mal nach alter Ordnung durchgeführt.

Ab HS 2013 werden die Studiengänge beziehungsweise Studienprogramme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich nur noch nach neuer Ordnung durchgeführt.

Für Studierende, die den Bachelorstudiengang, den Masterstudiengang oder die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät begonnen, aber nicht abgeschlossen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, erfolgt mit Beginn des HS 2013 ein Wechsel in den entsprechenden Studiengang beziehungsweise das entsprechende Studienprogramm nach neuer Ordnung.

Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäss § 47 RVO.

Die Fakultätsversammlung erlässt gestützt auf § 2 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 1 Ziff. 5 RVO für die vom Wechsel in den neuen Studiengang beziehungsweise das neue Studienprogramm betroffenen Studierenden die vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Für die besonderen Lehrveranstaltungsprogramme gemäss § 1 Abs. 2 RVO gelten separate Ausführungsbestimmungen.

2 Bachelorstudiengang

2.1 Wechsel in den neuen Studiengang

Für Studierende, welche den Bachelorstudiengang nach alter Ordnung (B Law 2006) bis Ende FS 2013 nicht abgeschlossen haben, erfolgt auf HS 2013 ein Wechsel in den Bachelorstudiengang nach neuer Ordnung (B Law 2013).

2.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung

Bereits erfolgreich erbrachte Studienleistungen nach alter Ordnung werden beim Übertritt in den Bachelorstudiengang nach neuer Ordnung nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits angerechnet. Dies gilt auch für Module der Bachelorstufe nach alter Ordnung, die nach neuer Ordnung auf Masterstufe angeboten werden.

In Bezug auf fakultätsfremde Module, Fallbearbeitungen und Bachelorarbeiten sind die Vorgaben gemäss Ziff. 2.3 zu beachten.

2.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung

Unter Berücksichtigung der Ausschlusstabelle gemäss Ziff. 2.4 besteht Wahlfreiheit bezüglich der restlichen für den Studienabschluss erforderlichen ECTS Credits.

An den Bachelorabschluss nach neuer Ordnung können folgende Leistungsnachweise angerechnet werden:

- fakultätsfremde Module im Umfang von maximal 6 ECTS Credits,
- maximal fünf Fallbearbeitungen und zwei Bachelorarbeiten bzw. maximal drei Fallbearbeitungen und drei Bachelorarbeiten.

Die Maximalanzahl ECTS Credits, die mittels schriftlicher Arbeiten für den Abschluss erworben werden kann, darf in jedem Fall 27 ECTS Credits nicht überschreiten.

Im Wahlpflichtpool Grundlagen bzw. im Wahlpflichtpool Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht dürfen pro Prüfungsperiode nicht mehr als zwei Module absolviert werden. Die Module dürfen keine Überschneidungen hinsichtlich Lehrveranstaltungen aufweisen.

2.4 Ausschlusstabelle für Module des B Law 2013

Im Studiengang nach alter Ordnung (B Law 2006) erfolgreich absolvierte Module können im Studiengang nach neuer Ordnung (B Law 2013) nicht nochmals absolviert werden.

Wenn Module nach alter Ordnung bereits erfolgreich absolviert wurden, führt dies zum Ausschluss von Modulen nach neuer Ordnung mit gleichem oder zumindest mehrheitlich deckungsgleichem Inhalt, unabhängig davon, ob die neuen Module allenfalls unter einem neuen Titel oder in einer neuen Zusammensetzung angeboten werden.

Im Einzelnen trifft dies auf folgende Module zu:

Module im B Law 2006 erfolgreich absolviert	Ausschluss der Module im B Law 2013
Arbeitsrecht I	Arbeitsrecht & Kindes- und Erwachsenenschutz
	Arbeitsrecht & Versicherungsrecht
	Arbeitsrecht & Europäisches Zivilverfahrensrecht
	Arbeitsrecht & Konkursrecht
	Arbeitsrecht & Medizinrecht
Einführung in die Rechtswissenschaft	Einführung in die Rechtswissenschaft
Europäisches Zivilverfahrensrecht	Arbeitsrecht & Europäisches Zivilverfahrensrecht
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Europäisches Zivilverfahrensrecht
	Versicherungsrecht & Europäisches Zivilverfahrensrecht
	Europäisches Zivilverfahrensrecht & Konkursrecht
	Europäisches Zivilverfahrensrecht & Medizinrecht
Handels- und Wirtschaftsrecht	Handels- und Wirtschaftsrecht
Kindes- und Erwachsenenschutz	Arbeitsrecht & Kindes- und Erwachsenenschutz
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Versicherungsrecht
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Europäisches Zivilverfahrensrecht
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Konkursrecht
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Medizinrecht
Konkursrecht (ehemals Insolvenz- und Sanierungsrecht)	Arbeitsrecht & Konkursrecht
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Konkursrecht
	Versicherungsrecht & Konkursrecht
	Europäisches Zivilverfahrensrecht & Konkursrecht
	Konkursrecht & Medizinrecht
Medizinrecht	Arbeitsrecht & Medizinrecht
	Europäisches Zivilverfahrensrecht & Medizinrecht
	Konkursrecht & Medizinrecht
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Medizinrecht
	Versicherungsrecht & Medizinrecht
Methodenlehre I	Juristische Arbeitstechnik und Methodenlehre
Öffentliches Recht I	Öffentliches Recht I
Öffentliches Recht II	Öffentliches Recht II
	Öffentliches Recht III
Privatrecht II	Privatrecht I
Privatrecht III	Privatrecht II
Privatrecht III	Ergänzungsprüfung Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsgeschichte I	Rechtsgeschichte
Rechtsphilosophie I	Rechtsphilosophie & Rechtstheorie
	Rechtsphilosophie & Rechtssoziologie
	Rechtsphilosophie & Recht und Religion
	Rechtsphilosophie & Verfassungsgeschichte der NZ
Rechtssoziologie I	Rechtsphilosophie & Rechtssoziologie
	Rechtstheorie & Rechtssoziologie
	Rechtssoziologie & Recht und Religion
	Rechtssoziologie & Verfassungsgeschichte der NZ
Rechtstheorie I	Rechtsphilosophie & Rechtstheorie
	Rechtstheorie & Rechtssoziologie
	Rechtstheorie & Recht und Religion
	Rechtstheorie & Verfassungsgeschichte der NZ
Steuerrecht I	Steuerrecht
Strafrecht I	Strafrecht I
Strafrecht II	Strafrecht II & Strafrecht III
	Strafrecht II & Kriminologie
Verfassungsgeschichte der Neuzeit I	Rechtsphilosophie & Verfassungsgeschichte der Neuzeit
	Rechtssoziologie & Verfassungsgeschichte der Neuzeit
	Rechtstheorie & Verfassungsgeschichte der Neuzeit
	Recht und Religion & Verfassungsgeschichte der Neuzeit
Versicherungsrecht	Arbeitsrecht & Versicherungsrecht
	Versicherungsrecht & Europäisches Zivilverfahrensrecht
	Versicherungsrecht & Konkursrecht
	Kindes- und Erwachsenenschutz & Versicherungsrecht
	Versicherungsrecht & Medizinrecht
Zivilverfahrensrecht	ZPR/SchKG

Die Ausschlussregeln gemäss Abs. 2 gelten auch für fakultäre Wahlmodule.

2.5 Sonderregelung: Wahlmodul Ergänzungsprüfung Obligationenrecht AT

Studierende, die das Modul Privatrecht II nach alter Ordnung absolviert haben, nicht jedoch das Modul Privatrecht III nach alter Ordnung, können sich den Stoff zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil nicht über reguläre Module nach neuer Ordnung aneignen, da das Modul Privatrecht I nach neuer Ordnung für sie ausgeschlossen ist (vgl. Ziff. 2.4).

Aus diesem Grund besteht ab HS 2013 für die betroffenen Studierenden die Möglichkeit, die Lehrveranstaltungen und Übungen zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil (Bestandteil des Moduls

Privatrecht I nach neuer Ordnung) zu besuchen und eine Ergänzungsprüfung in Obligationenrecht AT im Umfang von 9 ECTS Credits abzulegen.

Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	ECTS	Veranstaltung	ECTS	SWS	Leistungsnachweis
Ergänzungsprüfung Obligationenrecht AT	9	Obligationenrecht AT I	3	2	Schriftliche Prüfung, benotet, 2 Std.
		Übungen im Obligationenrecht AT I	1.5	1	
		Obligationenrecht AT II	3	2	
		Übungen im Obligationenrecht AT II	1.5	1	

Die Prüfung findet jeweils Ende Frühjahrs- und Ende Herbstsemester statt, erstmals Ende Frühjahrssemester 2014. Das Modul kann zweimal wiederholt werden. Die Fehlversuche richten sich nach § 32 Abs. 1 RVO.

2.6 Fehlversuche

Die im Rahmen des Bachelorstudienganges nach alter Ordnung erlangten Fehlversuche werden nach dem Wechsel in den neuen Studiengang nicht berücksichtigt.

2.7 Wiederholungen von Leistungsnachweisen

Ab HS 2013 werden keine Wiederholungen von Leistungsnachweisen nach alter Ordnung mehr durchgeführt.

Wer den Leistungsnachweis eines Moduls bis und mit FS 2013 nicht erfolgreich erbracht hat, kann das Modul nicht mehr nach alter Ordnung abschliessen.

Die Wiederholungsregeln richten sich nach den Bestimmungen der neuen Ordnung.

2.8 Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 30/60 ECTS Credits nach neuer Ordnung

Für Bachelorstudierende, die ihr Studium nach alter Ordnung begonnen und per HS 2013 nach neuer Ordnung fortgesetzt haben, gelten bei einem Wechsel in das Nebenfach Recht 30/60 ECTS Credits nach neuer Ordnung die Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 ff.

3 Recht als Nebenfach auf Bachelorstufe

3.1 Wechsel in das neue Studienprogramm

3.1.1 Nebenfach Recht 30 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 30 ECTS Credits

Für Studierende, welche das Nebenfach Recht 30 ECTS Credits oder das Nebenfach Öffentliches Recht 30 ECTS Credits bis Ende FS 2013 nicht abgeschlossen haben, erfolgt ein Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 30 ECTS Credits nach neuer Ordnung.

3.1.2 Nebenfach Recht 60 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 60 ECTS Credits

Für Studierende, welche das Nebenfach Recht 60 ECTS Credits oder das Nebenfach Öffentliches Recht 60 ECTS Credits bis Ende FS 2013 nicht abgeschlossen haben, erfolgt ein Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 60 ECTS Credits nach neuer Ordnung.

3.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung

Die im Rahmen der Nebenfachstudienprogramme nach alter Ordnung erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden beim Übertritt in das neue Studienprogramm nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits an das Studienprogramm Nebenfach Recht nach neuer Ordnung angerechnet. Dies gilt auch für Module auf Bachelorstufe, die im Studiengang nach neuer Ordnung auf Masterstufe angeboten werden.

In Bezug auf fakultätsfremde Module, Fallbearbeitungen und Seminararbeiten sind die Vorgaben gemäss Ziff. 3.3 zu beachten.

3.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung

3.3.1 Allgemein

Unter Berücksichtigung der Ausschlusstabelle gemäss Ziff. 2.4 besteht Wahlfreiheit bezüglich der restlichen für den Nebenfachabschluss erforderlichen Module.

An den Abschluss des Nebenfachstudienprogramms kann

- im Nebenfach Recht 30 ECTS Credits maximal eine Fallbearbeitung
 - im Nebenfach Recht 60 ECTS Credits maximal eine Seminararbeit und eine Fallbearbeitung
- angerechnet werden.

Fakultätsfremde Module können nicht angerechnet werden.

3.3.2 Sonderregelung: Nebenfach Öffentliches Recht 30/60 ECTS Credits nach alter Ordnung

Für Studierende im Nebenfach Öffentliches Recht 30/60 ECTS Credits nach alter Ordnung erfolgt per HS 2013 ein Wechsel in das Nebenfach Recht 30/60 ECTS Credits, da das Studienprogramm Nebenfach Öffentliches Recht nach neuer Ordnung nicht mehr als eigenes Studienprogramm angeboten wird.

Für die betroffenen Studierenden gelten die Bestimmungen zum Nebenfach Recht 30/60 ECTS Credits nach neuer Ordnung. Sie können lediglich in diesen Nebenfachstudienprogrammen einen Abschluss erwerben, wobei die Möglichkeit besteht, das Studienprogramm nach neuer Ordnung so auszugestalten, dass es inhaltlich dem Nebenfach Öffentliches Recht 30/60 ECTS Credits nach alter Ordnung entspricht.

Studierenden, welche bis Ende FS 2013 bereits Leistungsnachweise im Nebenfach Öffentliches Recht 30/60 ECTS Credits nach alter Ordnung erbracht und ihr Hauptstudium vor HS 2018 abgeschlossen haben, wird nach Erwerb des Diploms zum Studienabschluss auf Antrag unter Vorbehalt von Abs. 4 eine zusätzliche Bescheinigung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich ausgestellt. Darin wird festgehalten, dass das abgeschlossene Nebenfach Recht 30/60 ECTS Credits inhaltlich dem Nebenfach Öffentliches Recht 30/60 ECTS Credits nach alter Ordnung entspricht.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ zum Erwerb dieser Bescheinigung erfüllt sein:

- Die Studierenden haben das Nebenfach Öffentliches Recht 30/60 ECTS Credits nach alter Ordnung zum Zeitpunkt des Übertritts in das neue Studienprogramm Ende FS 2013 bereits begonnen.
- Die Studierenden erlangen die restlichen für ihren Abschluss erforderlichen ECTS Credits durch die Absolvierung von Modulen aus folgender Liste:
 - Einführung in die Rechtswissenschaft (3 ECTS Credits)
 - Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre (6 ECTS Credits, Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht)
 - Öffentliches Recht I (15 ECTS Credits)
 - Öffentliches Recht II (9 ECTS Credits)
 - Öffentliches Recht III (6 ECTS Credits)
 - Steuerrecht (3 ECTS Credits)
 - Transnationales Recht (12 ECTS Credits)
 - Wahlpflichtmodul Grundlagen (6 ECTS Credits)

Die betroffenen Studierenden können

- im Nebenfach Recht 30 ECTS Credits maximal eine Seminararbeit und eine Fallbearbeitung
- im Nebenfach Recht 60 ECTS Credits maximal zwei Seminararbeiten und eine Fallbearbeitung

an den Abschluss ihres Studienprogramms anrechnen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 3.3.1.

3.4 Ausschlusstabelle für Module des neuen Studienprogramms

Im Studienprogramm nach alter Ordnung erfolgreich absolvierte Module können im Studienprogramm nach neuer Ordnung nicht nochmals absolviert werden.

Wenn Module nach alter Ordnung bereits erfolgreich absolviert wurden, führt dies zum Ausschluss von Modulen mit gleichem oder zumindest mehrheitlich deckungsgleichem Inhalt, unabhängig davon, ob die neuen Module allenfalls unter einem neuen Titel oder in einer neuen Zusammensetzung angeboten werden. Die unter Ziff. 2.4 aufgeführte Tabelle ist folglich analog auf die Nebenfachstudienprogramme anzuwenden.

3.5 Fehlversuche

Die im Rahmen der Nebenfachstudienprogramme nach alter Ordnung erlangten Fehlversuche werden nach dem Wechsel in die neuen Studienprogramme nicht berücksichtigt.

3.6 Wiederholungen von Leistungsnachweisen

Ab HS 2013 werden keine Wiederholungen von Leistungsnachweisen nach alter Ordnung mehr durchgeführt.

Wer den Leistungsnachweis eines Moduls bis und mit FS 2013 nicht erfolgreich erbracht hat, kann das Modul nicht mehr nach alter Ordnung abschliessen.

Die Wiederholungsregeln richten sich nach den Bestimmungen der neuen Ordnung.

3.7 Wechsel in den Bachelorstudiengang nach neuer Ordnung

Für Studierende, die ein Nebenfachstudienprogramm nach alter Ordnung begonnen und per HS 2013 nach neuer Ordnung fortgesetzt haben, gelten bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang nach neuer Ordnung die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 ff.

4 Masterstudiengang

4.1 Wechsel in den neuen Studiengang

Für Studierende, welche den Masterstudiengang nach alter Ordnung (M Law 2006) bis Ende FS 2013 nicht abgeschlossen haben, erfolgt auf HS 2013 ein Wechsel in den Masterstudiengang nach neuer Ordnung (M Law 2013) ohne oder mit – dem Masterstudiengang nach alter Ordnung entsprechendem – Schwerpunkt.

4.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung

Bereits erfolgreich erbrachte Studienleistungen nach alter Ordnung werden beim Übertritt in den Masterstudiengang nach neuer Ordnung nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits angerechnet.

Masterarbeiten werden angerechnet, sofern sich diese auf eine oder mehrere Vereinbarung/en stützen, die im Rahmen der Masterstudiengänge nach alter Ordnung geschlossen wurde/n.

4.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung

Die restlichen für den Studienabschluss erforderlichen ECTS Credits sind gemäss der Studienordnung Master of Law (StudO M Law) nach neuer Ordnung zu absolvieren.

4.4 Ausschlusstabelle für Module des M Law 2013

Im Studiengang nach alter Ordnung (B Law 2006/M Law 2006) erfolgreich absolvierte Module können im Studiengang nach neuer Ordnung (M Law 2013) nicht nochmals absolviert werden.

Wenn Module nach alter Ordnung bereits erfolgreich absolviert wurden, führt dies zum Ausschluss von Modulen mit gleichem oder zumindest mehrheitlich deckungsgleichem Inhalt, unabhängig davon, ob die neuen Module allenfalls unter einem neuen Titel oder in einer neuen Zusammensetzung angeboten werden.

Im Einzelnen trifft dies insbesondere auf folgende Module zu:

Module im B Law 2006 erfolgreich absolviert	Ausschluss der Module im M Law 2013
Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts	Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts
Bankrecht	Bankrecht
Europäisches Privatrecht I	Europäisches Privatrecht
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Internationales Steuerrecht I	Internationales Steuerrecht I
Juristische Zeitgeschichte	Juristische Zeitgeschichte
Kapitalmarktrecht	Kapitalmarktrecht
Kirchenrechtsgeschichte und kirchliches Recht	Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht
Privatrechtsgeschichte	Privatrechtsgeschichte

Römische Rechtsgeschichte	Antike Rechtsgeschichte
Sozialversicherungsrecht I	Sozialversicherungsrecht I
Wirtschaftsverwaltungsrecht	Öffentliches Wirtschaftsrecht II

Module im M Law 2006 erfolgreich absolviert	Ausschluss der Module im M Law 2013
Arbeitsrecht II	Arbeitsrecht
Comparative Private Law	Comparative Private Law
Demokratie	Demokratie
Dogmengeschichtliche Grundlagen des geltenden Privatrechts	Geschichte Europäischer Rechtswissenschaft – am Beispiel privatrechtlicher Institute
Europäisches Privatrecht II	Europäisches Privatrecht
Europäisches Steuerrecht	Europäisches Steuerrecht
European Economic Law	European Economic Law
European Institutions II	European Institutions
Financial Market Law	International Finance Law
Finanzrecht	Finanzrecht
Föderalismus	Föderalismus
Gesellschaftsrecht II	Gesellschaftsrecht
Gesundheitsrecht und Bioethik	Gesundheitsrecht und Bioethik
Haftpflicht- und Versicherungsrecht	Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Human Rights	Grundrechte
Immaterialgüterrecht II	Immaterialgüterrecht
Immobiliarsachenrecht	Immobiliarsachenrecht
Informations- und Kommunikationsrecht	Informations- und Kommunikationsrecht
Interkantonaies Steuerrecht	Interkantonaies Steuerrecht
International Commercial Arbitration	International Commercial Arbitration
International Economic Law	International Economic Law
International Human Rights	International Human Rights
International Organisations	International Organisations
Internationales Privatrecht II	Internationales Privatrecht
Internationales Steuerrecht II	Internationales Steuerrecht I
Internationales und Europäisches Strafrecht	Internationales und Europäisches Strafrecht
Internationales Zivilverfahrensrecht und Schiedsgerichtsbarkeit	Internationales Zivilverfahrensrecht und Schiedsgerichtsbarkeit
Jugendstrafrecht/Sanktionenrecht	Jugendstrafrecht/Sanktionenrecht
Kriminologie II	Kriminologie
Law and Economics	Law and Economics
Legal Theory II	Legal Theory
Lizenzvertrags- und Lizenzkartellrecht	Lizenzvertrags- und Lizenzkartellrecht
Menschenrechte	Grundrechte
Mergers and Acquisitions	Mergers and Acquisitions
Methodenlehre II	Methodenlehre
Migrationsrecht	Migrationsrecht
Nachlassplanung	Nachlassplanung
Nebenstrafrecht	Nebenstrafrecht
Öffentliches Prozessrecht	Öffentliches Verfahrensrecht
Öffentliches Wirtschaftsrecht	Öffentliches Wirtschaftsrecht I
Raumplanungs- und Baurecht	Raumplanungs- und Baurecht
Rechtsetzungslehre	Rechtsetzungslehre
Rechtsgeschichte II	Rechtsgeschichte

Rechtsphilosophie II	Rechtsphilosophie
Rechtssoziologie II	Rechtssoziologie
Sanierung und Restrukturierung	Sanierungsrecht
Scheidungsrecht/Partnerschaftsauflösung	Scheidungsrecht/Partnerschaftsauflösung
Sozialversicherungsrecht II (besondere Fragen)	Sozialversicherungsrecht II (besondere Fragen)
Sozialversicherungsrecht III (berufliche Vorsorge und Arbeitslosenversicherung)	Sozialversicherungsrecht III (berufliche Vorsorge und Arbeitslosenversicherung)
Staatsphilosophie	Staatsphilosophie
Staatsrecht der Kantone	Staatsrecht der Kantone
Staatskirchen- und Kirchenrecht	Staatskirchen- und Kirchenrecht
Steuerrecht II	Steuerrecht
Steuerrecht III	Unternehmenssteuerrecht I
Strafprozessrecht	Strafprozessrecht
Umweltrecht	Umweltrecht
Verfassungsgeschichte der Neuzeit II	Verfassungsgeschichte der Neuzeit
Verfassungstheorie	Verfassungstheorie
Verfassungsvergleichung/Ausländisches Verfassungsrecht	Verfassungsvergleichung/Ausländisches Verfassungsrecht
Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis	Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis
Verwaltungsrecht des Kantons Zürich	Verwaltungsrecht des Kantons Zürich
Verwaltungsstrafrecht	Verwaltungsstrafrecht
Völkerrecht II	Recht der Gewaltanwendung und Humanitäres Völkerrecht
Wettbewerbsrecht	Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsethik	Wirtschaftsethik
Wirtschaftsrechtsgeschichte	Wirtschaftsrechtsgeschichte
Wirtschaftsstrafrecht	Wirtschaftsstrafrecht
Zivilverfahrensrecht III	Zivilverfahrensrecht

Die Ausschlussregeln gemäss Abs. 2 gelten zudem für das Angebot an Wahlmodulen, an weiterführenden Modulen und für die Module des Wahlpflichtpools Wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

4.5 Fehlversuche

Die im Rahmen eines Masterstudiengangs nach alter Ordnung erlangte Anzahl Fehlversuche wird nach dem Wechsel in den Masterstudiengang nach neuer Ordnung übernommen. Sie wird an die Anzahl zulässiger Fehlversuche nach neuer Ordnung angerechnet, jedoch ohne Auswirkungen auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach neuer Ordnung zu haben.

4.6 Wiederholungen von Leistungsnachweisen

Ab HS 2013 werden keine Wiederholungen von Leistungsnachweisen nach alter Ordnung mehr durchgeführt.

Wer den Leistungsnachweis eines Moduls bis und mit FS 2013 nicht erfolgreich erbracht hat, kann das Modul nicht mehr nach alter Ordnung abschliessen.

Die Wiederholungsregeln richten sich nach den Bestimmungen der neuen Ordnung.

4.7 Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 15/30 ECTS Credits nach neuer Ordnung

Für Masterstudierende, die ihr Studium nach alter Ordnung begonnen und per HS 2013 nach neuer Ordnung fortgesetzt haben, gelten bei einem Wechsel in das Nebenfach Recht 15/30 ECTS Credits nach neuer Ordnung die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.2 ff.

5 Recht als Nebenfach auf Masterstufe

5.1 Wechsel in das neue Studienprogramm

5.1.1 Nebenfach Recht 15 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 15 ECTS Credits

Für Studierende, welche das Nebenfach Recht 15 ECTS Credits oder das Nebenfach Öffentliches Recht 15 ECTS Credits bis Ende FS 2013 nicht abgeschlossen haben, erfolgt ein Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 15 ECTS Credits nach neuer Ordnung.

5.1.2 Nebenfach Recht 30 ECTS Credits/Nebenfach Öffentliches Recht 30 ECTS Credits

Für Studierende, welche das Nebenfach Recht 30 ECTS Credits oder das Nebenfach Öffentliches Recht 30 ECTS Credits bis Ende FS 2013 nicht abgeschlossen haben, erfolgt ein Wechsel in das Studienprogramm Nebenfach Recht 30 ECTS Credits nach neuer Ordnung.

5.2 Erfolgreich erbrachte Leistungen nach alter Ordnung

Die im Rahmen der Nebenfachstudienprogramme nach alter Ordnung erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden beim Übertritt in das neue Studienprogramm nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits an das Studienprogramm Nebenfach Recht nach neuer Ordnung angerechnet.

In Bezug auf fakultätsfremde Module und Masterarbeiten ist Ziff. 5.3.1 zu beachten.

5.3 Erforderliche Leistungen für den Studienabschluss nach neuer Ordnung

5.3.1 Allgemein

Die restlichen für den Studienabschluss erforderlichen ECTS Credits sind gemäss der Studienordnung Recht als Nebenfach auf Masterstufe (StudO Nebenfach M Law) nach neuer Ordnung zu absolvieren.

An den Abschluss des Nebenfachstudienprogramms werden maximal 6 ECTS Credits aus dem Wahlpflichtpool Masterarbeit/en angerechnet.

Fakultätsfremde Module werden nicht angerechnet.

5.3.2 Sonderregelung: Nebenfach Öffentliches Recht 15/30 ECTS Credits nach alter Ordnung

Für Studierende im Nebenfach Öffentliches Recht 15/30 ECTS Credits nach alter Ordnung erfolgt per HS 2013 ein Wechsel in das Nebenfach Recht 15/30 ECTS Credits, da das Studienprogramm Nebenfach Öffentliches Recht nach neuer Ordnung nicht mehr als eigenes Studienprogramm angeboten wird.

Für die betroffenen Studierenden gelten die Bestimmungen zum Nebenfach Recht 15/30 ECTS Credits nach neuer Ordnung. Sie können lediglich in diesen Nebenfachstudienprogrammen einen Abschluss erwerben, wobei die Möglichkeit besteht, das Studienprogramm nach neuer Ordnung so auszugestalten, dass es inhaltlich dem Nebenfach Öffentliches Recht 15/30 ECTS Credits nach alter Ordnung entspricht.

Studierenden, welche bis Ende FS 2013 bereits Leistungsnachweise im Nebenfach Öffentliches Recht 15/30 ECTS Credits nach alter Ordnung erbracht und ihr Hauptstudium vor HS 2018 abgeschlossen haben, wird nach Erwerb des Diploms zum Studienabschluss auf Antrag unter Vorbehalt von Abs. 4 eine zusätzliche Bescheinigung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich ausgestellt, in der festgehalten wird, dass das abgeschlossene Nebenfach Recht 15/30 ECTS Credits inhaltlich dem Nebenfach Öffentliches Recht 15/30 ECTS Credits nach alter Ordnung entspricht.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ zum Erwerb dieser Bescheinigung erfüllt sein:

- Die Studierenden haben das Nebenfach Öffentliches Recht 15/30 ECTS Credits nach alter Ordnung zum Zeitpunkt des Übertritts in das neue Studienprogramm Ende FS 2013 bereits begonnen.
- Die Studierenden erlangen die restlichen für ihren Abschluss erforderlichen ECTS Credits aus dem Modulangebot des Master of Law mit Schwerpunkt Öffentliches Recht gemäss Ziff. 9 ff. StudO M Law.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.3.1.

5.4 Ausschlusstabelle für Module des Studienprogramms

Im Studienprogramm nach alter Ordnung erfolgreich absolvierte Module können im Studienprogramm nach neuer Ordnung nicht nochmals absolviert werden.

Wenn Module nach alter Ordnung bereits erfolgreich absolviert wurden, führt dies zum Ausschluss von Modulen mit gleichem oder zumindest mehrheitlich deckungsgleichem Inhalt, unabhängig davon, ob die neuen Module allenfalls unter einem neuen Titel oder in einer neuen Zusammensetzung angeboten werden.

Im Übrigen gilt Ziff. 4.4. analog.

5.5 Fehlversuche

Die im Rahmen eines Nebenfachstudienprogramms nach alter Ordnung erlangte Anzahl Fehlversuche wird nach dem Wechsel in die Nebenfachstudienprogramme nach neuer Ordnung übernommen. Sie wird an die Anzahl zulässiger Fehlversuche nach neuer Ordnung angerechnet, jedoch ohne Auswirkungen auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach neuer Ordnung zu haben.

5.6 Wiederholungen von Leistungsnachweisen

Ab HS 2013 werden keine Wiederholungen von Leistungsnachweisen nach alter Ordnung mehr durchgeführt.

Wer den Leistungsnachweis eines Moduls bis und mit FS 2013 nicht erfolgreich erbracht hat, kann das Modul nicht mehr nach alter Ordnung abschliessen.

Die Wiederholungsregeln richten sich nach den Bestimmungen der neuen Ordnung.

5.7 Wechsel in den Masterstudiengang nach neuer Ordnung

Für Studierende, die das ein Nebenfachstudienprogramm nach alter Ordnung begonnen und per HS 2013 nach neuer Ordnung fortgesetzt haben, gelten bei einem Wechsel in den Masterstudiengang nach neuer Ordnung die Bestimmungen gemäss Ziff. 4.2 ff.